

FR_GERICHTE 502 2023 187 vom 30. Oktober 2023

FR Kantonsgericht, 2023-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2023_187

FR: FR_GERICHTE 502 2023 187 du 30 octobre 2023

IT: FR_GERICHTE 502 2023 187 del 30 ottobre 2023

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde ist zulässig gegen die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a StPO). Sie ist gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde vom 9. August 2023 wurde innert 10 Tagen seit der Hausdurchsuchung vom

E. 1.2

Die Strafkammer entscheidet ohne Verhandlung (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt grundsätzlich über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1, Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

August 2023 eingereicht. Sie enthält eine Begründung. Hingegen erfolgte die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 22. August 2023 verspätet (vgl. Urteil KG FR 502 2019 279 vom 3. September 2020 E. 1.2.2 m.H.).

E. 2.1

Nach Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Das Interesse muss ein aktuelles und praktisches sein. Mit diesem Erfordernis soll sichergestellt werden, dass das Gericht konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet (BGE 144 IV 81 E. 2.3.1 m.H.). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Beschwerde grundsätzlich unzulässig, wenn die betroffene Person ihre Rechte im Siegelungsverfahren geltend machen kann. Zwar ist es die primäre Aufgabe des Entsiegelungsrichters zu prüfen, ob schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen einer Durchsuchung bzw. Beschlagnahme entgegenstehen. Falls die betroffene Person neben Geheimhaltungsgründen auch noch andere akzessorische Einwände vorbringt, sind diese jedoch ebenfalls im Siegelungsverfahren zu prüfen. Dies gilt namentlich für akzessorische Rügen des fehlenden hinreichenden Tatverdachtes oder der mangelnden Untersuchungsrelevanz der erhobenen Aufzeichnungen und Gegenstände bzw. für Fragen der Verhältnismässigkeit. Eine Gabelung des Rechtsweges ist zu vermeiden. Eine separate StPO-Beschwerde kommt somit nur in Frage, wenn ausschliesslich Einwände erhoben werden, die keinerlei rechtlich geschützten Geheimhaltungsinteressen betreffen. Dies ist namentlich der Fall, wenn keine Gegenstände beschlagnahmt wurden, da die betroffene Person hier ihre Rechte nicht im Siegelungsverfahren geltend machen kann (u.a. Urteile BGer 7B_253/2023 vom 31. August

2023 E. 3.2.1; 1B_550/2021 vom 13. Januar 2022 E. 3.1.1 ff.; 1B_136/2012 vom 25. September 2012 E. 4.4; je m.H.).

E. 2.2

Vorliegend rügt der Beschwerdeführer, dass zum Zeitpunkt der Zwangsmassnahmen kein hinreichender Tatverdacht vorlag, und beantragt, dass der Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl vom 2. August 2023 für rechtswidrig und die darauf erhobenen bzw. sichergestellten Beweismittel für unverwertbar zu bezeichnen seien. Er hatte jedoch am 2. August 2023 die Siegelung seines MacBook Pro und seiner beiden iPads verlangt, da sich auf diesen geschäftliche Daten befinden würden, die in keinem Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen (act. 2543 ff.). Die Staatsanwaltschaft hat am 17. August 2023 einen Antrag auf Entsiegelung und Durchsuchung beim Zwangsmassnahmengericht gestellt (nicht pag.). Der Beschwerdeführer hat somit seine Rechte und namentlich auch seine akzessorischen Rügen

Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 gesamthaft im Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht geltend zu machen, auch wenn er nicht betreffend sämtliche Objekte die Siegelung verlangt hatte. Andernfalls würde dies zu einer Gabelung des Rechtsweges führen, was das Verfahren unnötig verkomplizieren und das Risiko sich widersprechender Entscheide bergen würde. Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

E. 3

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO sind die Verfahrenskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sie werden auf CHF 300.- (Gebühr: CHF 250.-, Auslagen: CHF 50.-) festgesetzt. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen. Die Kammer erkennt: I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. II. Die Verfahrenskosten werden auf CHF 300.- (Gebühr: CHF 250.-, Auslagen: CHF 50.-) festgesetzt und A. _____ auferlegt. III. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 30. Oktober 2023/sig
Der Präsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.